

# Satzung des Vereins der Freunde des Freibades Wiesloch e. V.

## § 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und des Schulsports der ansässigen Schulen sowie von Maßnahmen zur Fitness- und Gesundheitserhaltung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Der Verein wird die Stadt Wiesloch bei allen Maßnahmen unterstützen, die der Erhaltung des Freibades in den Talwiesen sowie der Lehrschwimmbecken in den Ortsteilen und bei der Schillerschule dienen. Er wird Sanierungs- und Renovierungsleistungen zur Erhaltung dieser Bäder und der zugehörigen Anlagen und Gebäude in Form von Eigenleistungen und mit eigenen Finanzmitteln erbringen und die sportliche Betätigung und Nutzung dieser Anlagen fördern. Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

"Verein der Freunde des Freibades Wiesloch "

nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein".

(2) Sitz des Vereins ist Wiesloch, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person, öffentlich-rechtliche Körperschaft, sonstige Vereinigung oder Personenfirma werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet und das Mitglied, das keine natürliche Person ist, eine vertretungsberechtigte Person benennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt

werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

#### § 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel, Tätigkeitsvergütungen

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und bis zu fünf Beisitzern; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig

#### § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im zweiten Kalendervierteljahr zu Beginn der Freibadsaison abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ausschließung eines Mitgliedes,
4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Wenn das Mitglied einverstanden, kann die Einladung auch in elektronischer Form oder in Textform ( z.B. e-mail oder Fax ) erfolgen. Als Einverständnis gilt die Angabe der entsprechenden e-mail-Adresse oder einer anderen Verbindung. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts ist

zulässig, die Vollmacht ist auf Verlangen des Versammlungsleiters nach zu weisen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch die Abgabe von Stimmzetteln. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten bei den Vorstandsmitgliedern zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## § 7 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands, längstens aber bis sechs Monate nach Ablauf seiner Amtszeit, im Amt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als EUR 10.000, - ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, ist der Beauftragte der betreffenden Abteilung zu hören.

## § 8 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der

Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens oder des Sports. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

#### Schluss

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 27.Juli 2004 rechtsgültig beraten und beschlossen und auf der Mitgliederversammlung vom 28.10.2004 ergänzt. § 4 Absatz 3 wurde eingefügt und § 8 Abs. 2 Satz 1 geändert auf der Mitgliederversammlung vom 30.September 2010.